

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **70 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

gangenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts die Entlassung von zwei kirchlichen Mitarbeitern, die nicht mit der Verkündung betraut waren, nämlich eines Arztes und eines Buchhalters, für rechtens erklärt wurden, wieder ins allgemeine aktuelle Bewusstsein gerufen worden. Unter dem Gesichtspunkt der freien Wahl werden Kircheneintritt und -austritt behandelt. Weitere Themen sind das Verbot von religiösem Zwang und religiöser Eid, religiöse Erziehungsfreiheit, freie Teilnahme am Religionsunterricht, Freiwilligkeit der Erteilung von Religionsunterricht, das Bestattungswesen und die Vereinigungsfreiheit.

Der dritte Hauptteil ist dem Verhältnis von Staat und Kirche gewidmet. Unter anderem werden in diesem Kapitel das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und sonstiger religiöser und weltanschaulicher Vereinigungen, die Kirchensteuer, Anstalts- und Militärseelsorge, das Schulwesen einschliesslich Schulgebet und Religionsunterricht sowie die theologischen Fakultäten behandelt.

Völlig neu sind die Kapitel über die Verfassungswidrigkeit der staatlichen Förderung der Religionspflege, den Fall Küng, den Ethikunterricht und die sogenannten Konkordatslehrstühle.

Zu begrüssen ist insbesondere, dass Erwin Fischer – selbst bereits 1919 aus der Kirche ausgetreten – seine kritischen Stellungnahmen und seinen konsequenten Kampf für die Trennung von Staat und Kirche nicht zu Angriffen gegen die Kirchen benutzt. Seine Begründung lautet: Aus

Nachruf

Die Ortsgruppe Bern bedauert den Verlust ihres Mitgliedes

Richard Werner (1901–1986)

Der aus Sachsen (Deutschland) stammende Schneider fand nach langer Wanderschaft durch Europa in der Schweiz seine zweite Heimat. Nicht nur bei den «Naturfreunden», auch bei der FVS machte er aktiv mit. Sein offenes Wesen und seine sachliche Beteiligung an Diskussionen machten ihn zu einem geschätzten Gesinnungsfreund.

der Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ergibt sich mit zwingender Logik die Forderung nach Trennung von Staat und Kirche. Daraus ergibt sich aber auch die Kirchenfreiheit als Ausfluss des höchstpersönlichen Rechts des einzelnen, sich für oder gegen eine Religion oder Weltanschauung entscheiden zu können. Folglich kann der Kampf für den Trennungsgrundsatz nicht als Kampf gegen Religion geführt werden.

Zu bedauern ist, dass in der jetzigen Neuauflage der frühere vierte Teil, «Religion und Recht», in dem reli-

giöse Einflüsse insbesondere im Strafrecht behandelt wurden, fehlt. Themen, wie künstliche Insemination und Schwangerschaftsabbruch, sind gerade in jüngster Zeit wieder besonders aktuell geworden. Eine Erweiterung in der nächsten Auflage wäre auch als Beitrag gegen kirchliche Einflussnahme auf die zu erwartende Gesetzgebung auf dem Gebiet der Gentechnologie und Biotechnik zu begrüssen und ist vom Autor auch bereits zugesagt. Voraussetzung ist jedoch zunächst der Absatz der dritten Auflage.

Brigitte Arnegger, Ulm, in MIZ 1/86

Leserforum

Zu: FVS und internationale Kontakte, September 1986

Zu den in der September-Nummer erschienenen Ausführungen des Gesinnungsfreundes Kaech über die Kontakte der FVS zu befreundeten Freidenker-Organisationen möchte ich – bezüglich der Ausführungen über den «Deutschen Freidenker-Verband» – einiges berichtigen. Ich selbst trat schon als 16jähriger dem «Deutschen Freidenker-Verband» bei, der sich damals noch «Verband der Freidenker für Feuerbestattung» nannte. Später wurde daraus der «Freidenker-Verband», eine Massenorganisation der Arbeiterschaft.

Nach der Zerschlagung durch den Nationalsozialismus habe ich schon im Herbst 1945 mit alten Freunden in Lübeck den Verband neu gegründet, der in kurzer Zeit nicht nur in Lübeck, sondern auch im übrigen Schleswig-Holstein viele Mitglieder hatte. Ich musste mehrere Male beim britischen Stadtkommandanten vorstellig werden, um die Genehmigung zu erhalten. Wir haben damals sogar in Eigenarbeit eine kleine Freidenker-Siedlung mit Hilfe des Stadtensats und der heute vielgeschmähten «Neuen Heimat» errichtet. Das Bauland wurde uns gratis überlassen. Fast zur gleichen Zeit bildeten sich Ortsgruppen in Hamburg, Braunschweig usw. Die Gesamtleitung übernahm dann später der Gesinnungsfreund Hermann Graul (Stadtdirektor in Braunschweig) – den älteren Basler Freunden wird er noch in Erinnerung sein. Wir haben zahlreiche Jugendweihen, Sonnenwendfeiern und andere öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, in Zusammenarbeit mit den Jungsozialisten. Später wurde Dortmund der Sitz des Verbandes für die BRD. Ich selbst verliess beruflich Deutschland, war fünfzehn Jahre in England und gehörte dort zu den Freethinkern. Ich kam dann in die Schweiz und habe 1978 im Tessin mit Hilfe des Gesinnungsfreundes Albert Künnecke und unseres früheren

Präsidenten Adolf Bossart den Anstoss gegeben, dass auch dort die Freidenker wieder aktiv sind. Nach dem Tode meiner Frau bin ich nach Deutschland zurückgekehrt. Wir haben auch hier im Heidelberger Bezirk eine neue Ortsgruppe in Mannheim gegründet.

Meinen Schweizer Gesinnungsfreunden wünsche ich weiterhin viel Erfolg!

Mit Freidenker-Gruss

Hermann Birow, Wilhelmsfeld

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Mitglied der Internationalen Humanistischen und Ethischen Union

Mitglied der Weltunion der Freidenker

Geschäftsstelle: Sonja Caspar,
Postfach 14, 8545 Rickenbach/ZH,
Telefon 052/37 22 66

Literaturstelle: Maurus Klopfenstein,
c/o Sinwel-Buchhandlung, Postfach,
3000 Bern 11,
Telefon 031/42 52 05

Verantwortliche Schriftleitung:

Redaktionskommission der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Redaktion: Christine Valentin,
Oetlingerstrasse 75, 4057 Basel,
Telefon 061/43 33 84

Abonnementspreis: Schweiz Fr. 16.–;
Ausland Fr. 20.– zuzüglich Porto.
Einzelnummer Fr. 1.50.

Bestellungen, Adressänderungen und Zahlungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS,
Postfach 14, 8545 Rickenbach/ZH,
Postcheckkonto Winterthur 84-4452-6.

Verlag: Freidenker-Vereinigung der Schweiz.

Druck und Spedition:
Volksdruckerei Basel,
Postfach, 4002 Basel.